

Kreis Steinfurt
-Unterhaltsvorschusskasse-

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können ab **sofort auch Online beantragt** werden. Die Antragsstellung erfolgt über die Seite

“www.familienportal.nrw/unterhaltsvorschuss-nrw/antrag“

Hinweise für den Online-Antrag:

Sofern Sie die den Online-Antrag nicht digital signiert haben (z.B. mit dem neuen Personalausweis), müssen Sie das Unterschriftenblatt ausdrucken, unterschreiben und an folgende Adresse senden:

Kreis Steinfurt
Unterhaltsvorschusskasse
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Der Antrag ist erst mit dem Tag des Eingangs der Unterschriftenseite bei der Unterhaltsvorschusskasse gestellt. Wir empfehlen daher den Antrag direkt mittels des neuen elektronischen Personalausweises zu signieren. Informationen hierzu finden Sie auch unter [BundId](#).

Falls Sie die Vorteile des Online-Antrags nicht nutzen möchten, können Sie den Antrag auch auf Papier ausfüllen.

Für die Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen in Papierform bitten wir Sie um Vorlage der folgenden Unterlagen (soweit vorhanden):

- Vordruck „Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss in einfacher Ausfertigung unterschrieben
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Anerkennung der Vaterschaft (soweit der Vater nicht in der Geburtsurkunde eingetragen ist)
- Kopie bereits vorhandener Unterhaltstitel
- Kopie Ihres Ausweises/Aufenthaltstitels und des Ausweises/Aufenthaltstitels Ihres Kindes soweit Ihr Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat
- Nachweis über laufende oder zuletzt erhaltene Unterhaltszahlungen
- Bescheid über Halbwaisenrente oder Nachweis über die Antragstellung

zusätzlich für alle Kinder ab 12 Jahren:

- aktuelle Schulbescheinigung für alle Kinder ab 15 Jahren
- Einkommensnachweise des Kindes (soweit dieses keine allgemeinbildende Schule mehr besucht)

- Ausbildungsvertrag
- Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnungen der letzten 2 Monate
- Sonstige Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Vermögen, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb

Wenn Sie und Ihr Kind Sozialleistungen beziehen zudem noch:

- vollständiger Sozialleistungsbescheid (SGB II, Arbeitslosengeld II, Hartz IV) mit Gültigkeit für den Antragsmonat
- Ihre Lohnabrechnungen der letzten 2 Monate

Der Antrag ist einzureichen bei oder zu übersenden an:

Kreis Steinfurt
Jugendamt – Unterhaltsvorschuss-
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Kreis Steinfurt Jugendamt	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem _____.

1. Die Leistungen werden beantragt für das Kind

Vorname, Familienname, ggfs. zusätzlich früheren Familienname		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Land	
** Bitte fügen Sie die Geburtsurkunde des Kindes bei. **			

2. Weitere Angaben zum Kind

Für das Kind besteht	
<input type="checkbox"/> eine Beistandschaft beim Jugendamt _____, Az _____, Ansprechpartner/in _____, Tel. _____, E-Mail _____	
<input type="checkbox"/> eine Vormundschaft/Pflegschaft, Ansprechpartner/in _____, Tel. _____, E-Mail _____	
Das Kind wird gesetzlich vertreten durch	
<input type="checkbox"/> die Mutter. <input type="checkbox"/> den Vater. <input type="checkbox"/> die Eltern gemeinsam. <input type="checkbox"/> den Vormund. <input type="checkbox"/> _____	

3. Geldleistungen, die das Kind erhält bzw. die für das Kind beantragt wurden

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, z.B. Waisenbezüge (insbesondere Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes eines Eltern- oder Stiefelternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden. "Kindergeldähnliche Leistungen" sind bestimmte Kinderrenten, Kinderzuschüsse, -zuschläge und -zulagen nach dem Recht anderer Staaten.

Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“)		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wurden beantragt	Jobcenter	BG-Nummer
Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wurden beantragt	Träger	Aktenzeichen

Rente		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____	Versicherungsträger	Höhe der Leistung
<input type="checkbox"/> Eine Rente wurde beantragt. <input type="checkbox"/> Eine Rente wurde abgelehnt.	Versicherungsträger	Aktenzeichen
Vorauszahlungen/Abfindungen		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar am: _____	Versicherungsträger	Höhe der Leistung
Kindergeld		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von: _____ €	<input type="checkbox"/> Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt.
kindergeldähnliche Leistungen		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von: _____ €	<input type="checkbox"/> Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt.

4. Unterhaltsvorschuss in der Vergangenheit (unbedingt ausfüllen!)

Für das Kind wurde bereits Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt.		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, und zwar vom/beim Jugendamt: _____	vom: _____ bis: _____	zu Händen von <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> ja, und zwar vom/beim Jugendamt: _____	vom: _____ bis: _____	zu Händen von <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
** Bitte fügen Sie dem Antrag die Bescheide der UV-Stelle(n) bei **		

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei seiner Mutter <input type="checkbox"/> bei seinem Vater <input type="checkbox"/> in einem Heim/in einer Pflegestelle.		
<input type="checkbox"/> wegen Krankheit, Urlaub, Kur oder Haft des Kindes oder des alleinerziehenden Elternteils leben beide vorübergehend nicht in einem Haushalt seit _____, bis (voraussichtlich) _____.		
Vorname, Familienname des Elternteils, bei dem das Kind lebt		ggf. frühere Familiennamen
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Land
Erreichbarkeit (freiwillige Angaben, die die Antragsbearbeitung vereinfachen):		
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail
Familienstand:		
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____		
<input type="checkbox"/> verheiratet oder in eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend		
<input type="checkbox"/> vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/eingetragener Lebenspartnerin getrennt lebend seit: _____		
Für den Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist		
<input type="checkbox"/> ein Vormund (bitte Nachweis beifügen)		
<input type="checkbox"/> ein/e Betreuer/in bestellt (bitte Nachweis beifügen)		
Name _____		
Straße, HausNr. _____, PLZ, Ort _____		

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, war und ist mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet. Zusätzliche Angaben für diesen Fall:

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, lebt mit dem anderen Elternteil nicht mehr zusammen seit _____.

Beide Elternteile des Kindes haben nie zusammengelebt.

Ich bin weiterhin mit dem anderen Elternteil zusammen, wir wohnen aber getrennt.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verheiratet oder ist eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen und lebt vom Ehegatten bzw. von der/dem Lebenspartnern/in getrennt. Zusätzliche Angaben für diesen Fall:

Ehegatte ist der andere Elternteil des Kindes.

Ehegatte/Lebenspartner/in ist nicht der andere Elternteil des Kindes, sondern

(Name, Anschrift) _____

Die Ehegatten leben getrennt seit _____.

Die Ehegatten sind weiterhin zusammen (sind ein Paar) leben aber getrennt.

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.

Die Ehescheidung bzw. die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde beantragt

am _____ bei (Gericht) _____.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält Trennungsunterhalt

Ja, seit dem _____.

Nein

**** Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. ****

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, besitzt

keine Lohnsteuerkarte

besitzt eine Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse I II III IV V VI eingetragen ist.

6. Zusätzliche Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen

Das Kind besitzt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungs-erlaubnis	<input type="checkbox"/> eine Aufenthalts-erlaubnis	seit dem: _____	befristet bis: _____	<input type="checkbox"/> weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis
Der Elternteil , bei dem das Kind lebt, besitzt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungs-erlaubnis	<input type="checkbox"/> eine Aufenthalts-erlaubnis/ Blaue Karte EU	seit dem: _____	befristet bis: _____	<input type="checkbox"/> weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis

**** Bitte fügen Sie die Niederlassungs-/Aufhaltserlaubnis bei. ****

7. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Vorname, Familienname (ggf. zusätzlich frühere Familiennamen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum	Geburtsort	ggf. Sterbedatum
Familienstand <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt nach Ehe <input type="checkbox"/> getrennt nach Beziehung <input type="checkbox"/> in eingetr. gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Land
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail-Adressen
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-Ausland <input type="checkbox"/> Nicht-EU-Ausland		

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über einen Führerschein:

Wenn ja, welchen _____

Nein

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat

keine Berufsausbildung und kein Studium abgeschlossen.

eine Berufsausbildung als _____ abgeschlossen.

ein Studium im Fach _____ abgeschlossen.

befindet sich gerade in einer Ausbildung/in einem Studium zum/zur _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, wird in Unterhaltsangelegenheiten anwaltlich vertreten durch:

Name _____,

Straße, Haus-Nr.: _____, PLZ, Ort _____

Für den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt ist,

ein Vormund

ein/e Betreuer/in bestellt:

Name _____,

Straße, Haus-Nr.: _____, PLZ, Ort _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, betreut das Kind regelmäßig

Nein Ja (bitte erläutern: Jede Woche? An welchen Wochentagen? Wie oft übernachtet das Kind monatlich bei diesem Elternteil?)

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, könnte meiner Ansicht nach den Mindestunterhalt bezahlen für das Kind bezahlen.

Ja, weil _____
(z.B. wegen ausreichendem Einkommen, besonderen Vermögenswerten)

Nein, weil _____
(z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit)

8. Angaben zur Vaterschaft/Unterhaltsverpflichtung

<p>Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind:</p> <p>Die Vaterschaft</p> <p><input type="checkbox"/> wurde anerkannt am _____.</p> <p><input type="checkbox"/> wurde gerichtlich festgestellt am _____</p> <p>** Bitte Urkunde/Beschluss/Urteil beifügen **</p>	<p>Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind:</p> <p>Der Ehemann ist der leibliche Vater des Kindes.</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
--	---

Wenn die Vaterschaft noch nicht anerkannt / festgestellt ist:

Vater ist _____

Als Vater kommt/ kommen auch in Betracht

○ _____

○ _____

Ein Antrag auf Feststellung/Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig

ja, bei (Gericht, Aktenzeichen) _____

nein. Zur Klärung der Vaterschaft wurde Folgendes unternommen: _____

Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, wurde	
<input type="checkbox"/> durch ein Urteil <input type="checkbox"/> durch einen Beschluss <input type="checkbox"/> durch einen Vergleich <input type="checkbox"/> durch eine Urkunde festgestellt.	Gericht/ Notar/ Jugendamt, Aktenzeichen: _____ _____
** Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde bei.**	
<input type="checkbox"/> noch nicht festgestellt, weil _____	
<input type="checkbox"/> Der Unterhaltstitel liegt mir nicht vor, er befindet sich bei: _____	

9. Unterhaltsleistungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, Zahlungen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug _____ € und ging am _____ ein. <input type="checkbox"/> ja, regelmäßig seit dem _____ in Höhe von _____ €. Die letzte Zahlung ging am _____ ein.
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, hat eine Vorauszahlung/Abfindung geleistet. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____
Es wurde vereinbart, dass der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, zurzeit keinen Unterhalt zahlen muss. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch Vereinbarung (bitte erläutern): _____ _____
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, zahlt gemeinsame Schulden zurück. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ € pro Monat an _____
<p style="text-align: center;">Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) an Stelle der/des Unterhaltspflichtigen, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben.</p>

10. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Erläuterung: Angaben zu diesem Punkt sind nur erforderlich, falls keine Beistandschaft, Pflegschaft oder Amtsvormundschaft besteht. Sofern Sie Ihre Bemühungen, Unterhalt von dem anderen Elternteil zu erlangen, schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung von Unterhaltsvorschuss maximal einen Monat rückwirkend möglich.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragt, den Unterhaltsanspruch des Kindes durchzusetzen. <input type="checkbox"/> nein, weil _____ <input type="checkbox"/> ja, und zwar (Name, Adresse und Aktenzeichen der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts) _____
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat (evtl. mit anwaltlicher Hilfe) folgende Maßnahmen ergriffen: <input type="checkbox"/> Er hat die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt am _____ <input type="checkbox"/> Er hat einen gerichtlichen Antrag gestellt am _____ <input type="checkbox"/> Er hat sich beim Jugendamt in Sachen Kindesunterhalt beraten lassen am _____ <input type="checkbox"/> Er hat Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet am _____

<input type="checkbox"/> Er hat versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln seit _____ <input type="checkbox"/> Er hat sich in folgender Weise um die Durchsetzungen des Unterhaltsanspruchs bemüht: _____ Erfolg: _____
** Bitte fügen Sie dem Antrag sämtliche anwaltlichen Schreiben, Schreiben Ihrerseits ** und die Antworten der Gegenseite bei.

11. Angaben zu weiteren Kindern

Name, Vorname, frühere Familiennamen	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
<input type="checkbox"/> Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		
Name, Vorname frühere Familiennamen	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
<input type="checkbox"/> Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		
Name, Vorname frühere Familiennamen	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
<input type="checkbox"/> Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Soweit erforderlich, fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

12. Bankverbindung

Erläuterung: Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	Kreditinstitut
IBAN	BIC
Für den Fall, dass Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an die Unterhaltsvorschussstelle zurück zu überweisen.	
_____, den _____	_____ Unterschrift des Kontoinhaber/der Kontoinhaberin
Ort	Datum

13. Ergänzende Angaben (bei Bedarf; bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt)

--

14. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt "Hinweise zum Datenschutz" nach Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.	
_____, den _____	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort	Datum

15. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Durchführung des UVG erforderliche personenbezogene Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

[Bitte ankreuzen]

- Beistand
- (Amts-) Pfleger/in
- Vormund
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt meines Kindes
- Jobcenter

Diese datenschutzrechtliche Einwilligung ist freiwillig und kann durch mich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Meine Widerrufserklärung werde ich mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den Kreis Steinfurt, Der Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt bzw. E-Mail: post@kreis-steinfurt.de richten. Durch einen Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs haben die o.g. Stellen die aufgrund dieser Einwilligung erhaltenen Daten zu löschen. Weder eine Verweigerung der Einwilligung noch ein Widerruf haben für mich nachteilige Folgen.

Ich hatte Gelegenheit, im Zusammenhang mit dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Kreis Steinfurt, Der Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt meine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte geltend machen kann, insbesondere auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung. Zudem ist mir bewusst, dass ich mich bei sämtlichen Anliegen bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt wenden kann.

Mir ist auch bekannt, dass ich das Recht habe, mich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das MKFFI zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-999

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Kontaktdaten:

Kreis Steinfurt, Unterhaltsvorschusskasse, Tecklenburger Str. 10, 48545 Steinfurt, Tel. 02551/692361

Datenschutzbeauftragter 

Kreis Steinfurt, Datenschutzbeauftragter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Tel. 02551/691285; E-Mail: datenschutz@kreis-steinfurt.de

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Wichtiger Hinweis,

Wenn Ihr Kind zwischen 12 und 17 Jahre alt ist füllen Sie bitte das „Zusatzblatt für alle Kinder ab 12 Jahre“ aus und fügen es diesem Antrag bei.

Kreis Steinfurt Jugendamt	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder,

- **die 12 bis 17 Jahre alt sind oder**
- **innerhalb der nächsten 6 Monate 12 Jahre alt werden**

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind in den nächsten 6 Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____(Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im ____ (Monat)/ ____ (Jahr). <input type="checkbox"/> Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____ .
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind <u>keine</u> allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte: <input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

<p>Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.</p> <p>Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p>	
_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

- ### 2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(gültig ab 01. Januar 2025)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen, wenn es

- a) Das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) Im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - Ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - Von seinem Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
 - Dessen Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtliche sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
 - Nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe
 - ❖ Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - ❖ Wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter der o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn
 - Das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - Der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600 € verfügt.
- d) Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit).

II Wann besteht k e i n Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B.

durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**

- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- wenn von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

In Nordrhein-Westfalen ergeben sich hieraus derzeit die folgenden Leistungsbeträge:

	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
Kinder im Alter von 0 – 5 Jahren	187,00 €	230,00 €	227,00 €
Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren	252,00 €	301,00 €	299,00 €
Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren	338,00 €	395,00 €	394,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV Ab wann wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Leistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie für das Kind Unterhaltsvorschussleistungen erhalten oder beantragt haben?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- Wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern oder bei dem anderen Elternteil)

- Wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- Wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt, bzw. zahlen will oder
- wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind eine Halbwaisenrente gezahlt wird,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI).

VI In welchen Fällen muss die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- Bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- Nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- Der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- Das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausfertigung für die Unterhaltsvorschussstelle

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(gültig ab 01. Januar 2025)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen, wenn es

- a) Das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) Im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - Ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - Von seinem Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
 - Dessen Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtliche sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
 - Nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe
 - ❖ Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - ❖ Wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter der o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn
 - Das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - Der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600 € verfügt.
- d) Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit).

II Wann besteht k e i n Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B.

durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**

- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- wenn von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geltenden Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

In Nordrhein-Westfalen ergeben sich hieraus derzeit die folgenden Leistungsbeträge:

	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
Kinder im Alter von 0 – 5 Jahren	187,00 €	230,00 €	227,00 €
Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren	252,00 €	301,00 €	299,00 €
Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren	338,00 €	395,00 €	394,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV Ab wann wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Leistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie für das Kind Unterhaltsvorschussleistungen erhalten oder beantragen haben?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- Wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern oder bei dem anderen Elternteil)

- Wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- Wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt, bzw. zahlen will oder
- wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind eine Halbwaisenrente gezahlt wird,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI).

VI In welchen Fällen muss die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- Bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- Nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- Der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- Das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausfertigung für Ihre Unterlagen

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-0
post@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Die Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggfs. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggfs. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof/die Landesrechnungshöfe ebenso verarbeitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:
Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 f DS-GVO i.V.m.
§ 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2
Satz 1, § 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4
bis 7 UVG

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.)

6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein, dass die Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

7. Dauer der Speicherung

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn das Kind, für welches Unterhaltsvorschuss gezahlt worden ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgen kann, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

8. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.